

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

surf'n smile - Wassersportschule am Baldeneysee

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Wassersportkurse und Sportangebote allgemein.

§ 1 Teilnehmer- und Mieterkreis

Teilnahme- und mietberechtigt ist jede Person, die weder gesundheitlich noch konditionell beeinträchtigt ist, das Windsurfangebot, Stand-Up-Paddleangebot und alle weiteren angebotenen sportlichen Aktivitäten ohne Gefahr für sich und andere auszuüben. Voraussetzung für die Teilnahme an allen Windsurf-, Stand Up Paddleangeboten und alle weiteren Wassersportangeboten, ist die Fähigkeit mindestens 15 Minuten im freien Wasser ohne Hilfsmittel schwimmen zu können.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung zu den unter § 1 benannten Angeboten bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Abgabe der Anmeldung wird eine Anzahlung von 30% des Kurspreises fällig.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären. Erfolgt der Rücktritt zu einem früheren Zeitpunkt als 7 Tage vor Kursbeginn/ Vermietungsbeginn wird die geleistete Anzahlung von 30% des jeweiligen Kurspreises/Vermietungspreises einbehalten, wenn kein Ersatzteilnehmer/ Mieter gestellt wird. Bei einem innerhalb der 7-Tagesfrist erklärten Rücktritt sind weitere 50% der Kurskosten / Vermietungsgebühren fällig, sofern ein Ersatzteilnehmer/ Mieter nicht gestellt wird. „surf'n smile“ behält sich das Recht vor, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 4 Personen in den Windsurf- und Stand Up Paddlekursen nicht erreicht wird. Gleiches gilt im Falle höherer Gewalt (Starkwind, Blitzschlag) oder bei Zerstörung der Windsurf- und Stand Up Paddleboards und anderer Sportgeräte durch Kollisionen oder Vandalismus. In derartigen Fällen wird ein Ersatztermin zum nächstmöglichen Zeitpunkt angeboten. Alternativ werden geleistete Zahlungen erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 4 Sicherheit/ Durchführungsbedingungen

Den Anweisungen des Ausbilders ist Folge zu leisten. Ab Windstärke 3 der Beaufortskala sind Schwimmwesten anzulegen. Brillen sind gegen Verlust zu sichern.

§ 5 Sorgfaltspflicht

Die Sicherheit und Betriebsbereitschaft der Windsurf- und Stand Up Paddleboards wird durch regelmäßige Inspektionen geprüft. Unabhängig davon ist der Teilnehmer/Mieter verpflichtet, die Windsurf- und Stand Up Paddleboards vor Fahrtantritt einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Im Interesse aller Beteiligten ist jeder Teilnehmer/ Mieter verpflichtet, entstandene Schäden sofort anzuzeigen. Falls die Betriebsbereitschaft des Materials durch Nichtbeachtung der Anweisung des Ausbilders oder durch fahrlässige oder sogar vorsätzliche Verhaltensweisen des Teilnehmers/Mieters nicht mehr gewährleistet ist, besteht für den durch die Tatbestandsaufnahme und Störungsbeseitigung entstandenen Zeitverlust kein Anspruch auf Schadensersatz seitens des Teilnehmers/Mieters.

§ 6 Mitwirkungspflicht / Schadensminderungspflicht

Der Teilnehmer ist bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den evtl. entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Teilnehmer, die einen Kurs nachhaltig stören, sich vertragswidrig verhalten oder sich und andere vorsätzlich gefährden, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. „surf´n smile“ ist als Vermieter berechtigt, die Übergabe der Windsurf- und Stand-Up-Paddleboards zu verweigern, sofern der Teilnehmer/Mieter nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt. Sofern sich erst nach Übergabe eine mangelnde Qualifikation (Fehlen der erforderlichen Fahrerlaubnis, mangelnde Beherrschung des Fahrzeugs, Verletzung der Ausweich- und Fahrregeln, Gefährdung Anderer) des Teilnehmers/Mieters hinsichtlich der sicheren Führung der Windsurf und Stand-Up-Paddleboards offenbart oder dieser entgegen den vorgegebenen Weisungen handelt, kann „surf´n smile“ den Teilnehmer/Mieter unverzüglich von der weiteren Wahrnehmung des Angebotes ausschließen.

§ 7 Haftung

„surf´n smile“ haftet für die gewissenhafte Lehrgangs- und Veranstaltungsvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Kursausschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung sowie für die gewissenhafte Durchführung der Inspektionen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Windsurf- und Stand-Up-Paddleboards sowie allen anderen Sportgeräten. Die Windsurf- und Stand-Up-Paddleboards sind haftpflichtversichert. Personenschäden sind im Rahmen der Haftpflicht auf einen Deckungsumfang von 5 Millionen Euro begrenzt; Sachschäden bis zu einem Deckungsumfang von 0,5 Millionen Euro. Sofern der angerichtete Schaden diese Deckungssummen nachweislich übersteigt, haftet der Teilnehmer/ Mieter im Falle seines Verschuldens dem Verwender persönlich für die darüber hinausgehenden Beträge. ??Bei selbst- und fremdverursachten Schäden trifft den Teilnehmer/Mieter eine Anzeigepflicht gegenüber „surf´n smile“. Der Teilnehmer /Mieter verpflichtet sich, die Windsurf- und Stand-Up-Paddleboards sowie alle anderen Sportgeräte wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu führen. Für Schäden (einschließlich Ausfall- und Folgeschäden) an den Windsurf- und Stand-Up-Paddleboards, anderen Sportgeräten und Ausrüstungsteilen, die auf eigenem Verschulden des Teilnehmers/Mieters beruhen, haftet dieser persönlich. Für den Verlust von Wertgegenständen, Brillen, Geld und sonstigen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Hinweis zur Wasserqualität

Das Wasser der Ruhr und der Ruhrseen – auch des Baldeneysees – hat weder Trinkwasser- noch Badewasserqualität. Der Genuss des Wassers kann gesundheitsschädlich sein. Die Ausübung des Wassersports auf dem Baldeneysees erfolgt nach den Bestimmungen der Seeordnung für den Kemnader See auf eigene Gefahr. Für die Wasserqualität wird von „surf´n smile“ als Nutzungsberechtigte keine Gewährleistung übernommen. Eine diesbezügliche Haftung von „surf´n smile“ ist ausgeschlossen.

§ 9 Rückgabe der Mietsache

Der Mieter ist zur pünktlichen Rückgabe der Mietsache verpflichtet. Meteorologische Ereignisse sind einzukalkulieren und stellen keinen Grund zur verspäteten Rückgabe dar. Der Mieter haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die durch eine verspätete Rückgabe entstehen. Die für den Fahrtbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwa ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine dem mutmaßlichen Willen entsprechende Klausel zu ersetzen.

